

Antrag

der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Übernimmt die Landesregierung Maßnahmen der hessischen Landesregierung zur Verbesserung der Ausrüstung der Polizei und wie hat sie Dienstpostenbündelungen bei der Dienstpostenbewertung geprüft?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse sie zu den von der hessischen Landesregierung geplanten Ausrüstungsverbesserungen bei der Polizei hat;
2. inwieweit sie wie die hessische Landesregierung Sturmgewehre zum Beispiel des Typs G 36 für besondere Einheiten und Streifenbeamte anschaffen wird;
3. inwieweit sie wie die hessische Landesregierung einen eigenen Messenger-Dienst für den schnelleren Austausch bei Observationen und Fahndungen anschaffen will;
4. inwieweit sie wie die hessische Landesregierung sogenannte „Taser“ zumindest versuchsweise anschaffen will;
5. inwieweit sie wie die hessische Landesregierung Polizeifahrzeuge mit integriertem Autokennzeichenlesegerät einsetzen will;
6. inwieweit sie wie die hessische Landesregierung Streifenwagen mit Kameras, die im Blaulicht auf dem Dach eingebaut sind und Motorräder mit Bluetooth-Minikameras, anschaffen will, zum Beispiel zur Beweismittelsammlung bei fehlenden Rettungsgassen;
7. inwieweit sie wie die hessische Landesregierung Drohnen zur Spurensicherung im Polizeibereich einsetzen will;

8. aus welchen polizeifachlichen Gründen sie die vorgenannten Ausrüstungen jeweils nicht anschaffen will;
9. ob Innenminister Strobl somit keinen Bedarf für die jeweilige Anschaffung sieht;
10. aus welchen finanziellen Gründen sie die vorgenannten Ausrüstungen jeweils nicht anschaffen will;
11. ob Finanzministerin Sitzmann und Ministerpräsident Kretschmann keinen Bedarf für die jeweilige Anschaffung sehen;
12. ob die baden-württembergische Polizei in ihren Augen im Ländervergleich die am besten ausgestattete Polizei in Deutschland ist und bleibt;
13. wie sie die Dienstpostenbewertung bei der Polizei umsetzen wird, zumindest unter Darstellung der Maßnahmen und des zeitlichen Horizonts der Maßnahmen;
14. inwieweit Dienstpostenbündelungen vorgesehen sind;
15. inwieweit sie sich dabei konkret mit der Rechtsprechung zur Dienstpostenbündelung auseinandergesetzt hat, zumindest unter Darstellung der rechtlichen Situation, der Stellen, die sich mit der Rechtslage beschäftigt haben, der eigenen auf die eigenen Dienstpostenbündelungen bezogenen rechtlichen Argumente, nach denen diese Bündelungen rechtmäßig sein sollen und der rechtlichen Gegenargumente, die im Rahmen der konkreten Bewertung der eigenen Dienstpostenbündelungen geprüft wurden.

09.07.2018

Dr. Goll, Weinmann, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Keck,
Dr. Schweickert, Haußmann, Reich-Gutjahr, Hoher FDP/DVP

Begründung

FAZ.NET berichtet über geplante Anschaffungen der hessischen Landesregierung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. August 2018 Nr. 3-114/27 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welche Erkenntnisse sie zu den von der hessischen Landesregierung geplanten Ausrüstungsverbesserungen bei der Polizei hat;

Zu 1.:

Die Polizei Baden-Württemberg überprüft kontinuierlich die Wirksamkeit ihrer Einsatzmittel und passt diese erforderlichenfalls an veränderte Rahmenbedingungen an. Hierzu steht sie auch mit dem Bund und anderen Bundesländern regelmäßig in Kontakt und partizipiert von den dortigen Erkenntnissen und Erfahrungswerten. Der bundesweite Informationsaustausch zu polizeilichen Einsatzmitteln erfolgt insbesondere über die Arbeitsgruppe Führungs- und Einsatzmittel

(AG FEM), in der die Polizei Baden-Württemberg seit 1. März 2018 den Vorsitz innehat. Daneben finden regelmäßige Tagungen der Leiter/Leiterinnen von Behörden und Einrichtungen des Bundes und der Länder mit zentralen polizeilichen Aufgaben („Technikpräsidien“) statt. Daher sind die in Hessen geplanten Maßnahmen bekannt.

2. inwieweit sie wie die hessische Landesregierung Sturmgewehre zum Beispiel des Typs G 36 für besondere Einheiten und Streifenbeamte anschaffen wird;

Zu 2.:

Als Reaktion auf die Anschläge in Frankreich im Jahr 2015 wurden die polizeilichen Einsatzkonzepte, die Schutzausstattung sowie die Bewaffnung der Polizei Baden-Württemberg umfassend überprüft. Ein Optimierungsergebnis dieses Prüfprozesses war der Austausch der bis dahin verwendeten Maschinenpistole aus den Jahren 1970 bis 1980 gegen das moderne und effektive Waffensystem MP 7 der Firma Heckler & Koch.

Die in Baden-Württemberg inzwischen flächendeckend eingeführte MP 7 mit elektronischer Zielhilfe gewährleistet eine schnelle Zielerfassung sowie größtmögliche Treffsicherheit bei deutlich erhöhter Durchschlagskraft und guter Zielwirkung, ohne dass hierdurch eine wesentlich erhöhte Umfeld- und Hintergrundgefährdung entsteht. Diese Eigenschaften ermöglichen den Polizeibeamtinnen und -beamten in Baden-Württemberg sowohl eine Notintervention bei Terrorlagen, als auch ein optimales Einsatzspektrum in sonstigen Gefahrenlagen wie beispielsweise Amoktaten oder akuten Bedrohungslagen. In Verbindung mit der für die Einsatzkräfte ergänzend beschafften Schutzausstattung ist die Polizei Baden-Württemberg daher in der Lage, frühzeitig täterorientiert zu intervenieren. Die gesteigerte Interventionsfähigkeit der polizeilichen Erstkräfte gegen einen mit einem Sturmgewehr bewaffneten Täter zeigte sich nicht zuletzt auch in der schnellen und professionellen Lagebewältigung anlässlich der Schießerei in einer Diskothek in Konstanz im Juli 2017.

Darüber hinaus verfügt die Polizei Baden-Württemberg auch über weitere Langwaffensysteme, die bedarfs- und lageorientiert zum Einsatz kommen können. Weitergehende Informationen hierzu unterliegen einem besonderen Geheimhaltungsinteresse, da sie Rückschlüsse auf die taktische Ausrichtung sowie das Vorgehen der Polizei ermöglichen können.

3. inwieweit sie wie die hessische Landesregierung einen eigenen Messenger-Dienst für den schnelleren Austausch bei Observationen und Fahndungen anschaffen will;

Zu 3.:

Die Polizei Baden-Württemberg testet derzeit speziell gesicherte Smartphones, die beispielsweise Abfragen in polizeilichen Informationssystemen ermöglichen. Künftig soll zudem ein „Polizei-Messenger“ auf diesen Geräten bereitgestellt werden. Sofern sich diese Geräte in der Praxis bewähren, ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel insbesondere eine Ausstattung des polizeilichen Streifendienstes vorgesehen.

4. inwieweit sie wie die hessische Landesregierung sogenannte „Taser“ zumindest versuchsweise anschaffen will;

Zu 4.:

Der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten (DEIG), sogenannten Tasern, ist bereits seit dem 1. März 2007 in Baden-Württemberg zugelassen, jedoch bislang den Einsatzkräften des Spezialeinsatzkommandos vorbehalten. Daher werden seit geraumer Zeit umfangreiche eigene Erfahrungen zu diesem Einsatzmittel gesammelt und ausgewertet.

5. inwieweit sie wie die hessische Landesregierung Polizeifahrzeuge mit integriertem Autokennzeichenlesegerät einsetzen will;

Zu 5.:

Die Polizei Baden-Württemberg plant in diesem Jahr die Beschaffung von voraussichtlich zwei weiteren mobilen automatischen Kennzeichenlesesystemen (AKLS) aus vorhandenen Mitteln, um weitere einsatzpraktische Erfahrungen zu sammeln. Welche konkrete Lösung perspektivisch bei der Polizei Baden-Württemberg zur Anwendung gelangen wird, hängt im weiteren Verfahren von den hierbei gewonnenen Erkenntnissen aus der Praxis ab.

6. inwieweit sie wie die hessische Landesregierung Streifenwagen mit Kameras, die im Blaulicht auf dem Dach eingebaut sind und Motorräder mit Bluetooth-Minikameras, anschaffen will, zum Beispiel zur Beweismittelsammlung bei fehlenden Rettungsgassen;

Zu 6.:

Die Polizei Baden-Württemberg führt aktuell bei den Verkehrspolizeidirektionen der Polizeipräsidien Freiburg und Ludwigsburg einen Pilotversuch mit sog. „Dashcams“ in Streifenfahrzeugen durch. Damit werden u. a. Verstöße gegen die Bildung einer Rettungsgasse dokumentiert. Nach Abschluss des Pilotbetriebes im Frühjahr 2019 wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über einen möglichen landesweiten Einsatz entschieden. Der Einsatz von Bluetooth-Minikameras für Motorräder ist derzeit nicht vorgesehen.

7. inwieweit sie wie die hessische Landesregierung Drohnen zur Spurensicherung im Polizeibereich einsetzen will;

Zu 7.:

Bei der Polizei Baden-Württemberg werden aktuell bereits „Drohnen“ zur Spurensicherung im Rahmen eines Pilotversuchs eingesetzt. In Abhängigkeit der dabei gewonnenen Erfahrungen ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorgesehen, künftig ggf. flächendeckend bei allen regionalen Polizeipräsidien „Drohnen“ u. a. zum Zwecke der Spurensicherung vorzuhalten.

8. aus welchen polizeifachlichen Gründen sie die vorgenannten Ausrüstungen jeweils nicht anschaffen will;

9. ob Innenminister Strobl somit keinen Bedarf für die jeweilige Anschaffung sieht;

10. aus welchen finanziellen Gründen sie die vorgenannten Ausrüstungen jeweils nicht anschaffen will;

11. ob Finanzministerin Sitzmann und Ministerpräsident Kretschmann keinen Bedarf für die jeweilige Anschaffung sehen;

12. ob die baden-württembergische Polizei in ihren Augen im Ländervergleich die am besten ausgestattete Polizei in Deutschland ist und bleibt;

Zu 8. bis 12.:

Die Polizei Baden-Württemberg orientiert sich bei der Prüfung, Bewertung und Priorisierung von zu beschaffenden als auch perspektivisch einzuführenden Führungs- und Einsatzmitteln an den fachlichen Bedarfen der Dienststellen und Einrichtungen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Im Übrigen wird auf die detaillierten Antworten zu den Fragen zwei bis sieben verwiesen.

Vor dem Hintergrund des in vielen Bereichen immer schnelleren technischen Fortschritts investiert das Land Baden-Württemberg fortwährend und nachhaltig in die Ausstattung seiner Polizei, um mit den technischen Entwicklungen stets Schritt zu halten und bestehende Überalterungen aufzulösen. Durch die in den letzten Jahren in den Sonderprogrammen und in den regulären Haushaltsaufstellungsverfahren zur Verfügung gestellten Finanzmittel konnten im Bereich der technischen Ausstattung der Polizei Baden-Württemberg bereits erhebliche Verbesserungen erreicht werden, um die Polizei Baden-Württemberg auch weiterhin für die zu bewältigenden sicherheitspolitischen Herausforderungen zukunftssicher aufzustellen.

13. wie sie die Dienstpostenbewertung bei der Polizei umsetzen wird, zumindest unter Darstellung der Maßnahmen und des zeitlichen Horizonts der Maßnahmen;

Zu 13.:

Die Dienstpostenbewertung einschließlich eines Umsetzungskonzeptes liegt derzeit in einer Entwurfsfassung vor. Sie soll im Sommer 2018 veröffentlicht und nach einer angemessenen Vorbereitungsphase für die Personalverwaltungen in den Dienststellen möglichst noch im Jahr 2018 in Kraft gesetzt werden.

Die Dienstpostenbewertung soll sozialverträglich und mit landesweit einheitlichen Rahmenbedingungen umgesetzt werden. Ein großzügiger Übergangszeitraum (geplant bis 31. Dezember 2021) soll es den Beamtinnen und Beamten ermöglichen, sich im Bedarfsfall auf einen adäquaten Dienstposten zu verändern. Eine unmittelbare Verdrängung vom derzeitigen Arbeitsplatz soll grundsätzlich nicht stattfinden.

14. inwieweit Dienstpostenbündelungen vorgesehen sind;

15. inwieweit sie sich dabei konkret mit der Rechtsprechung zur Dienstpostenbündelung auseinandergesetzt hat, zumindest unter Darstellung der rechtlichen Situation, der Stellen, die sich mit der Rechtslage beschäftigt haben, der eigenen auf die eigenen Dienstpostenbündelungen bezogenen rechtlichen Argumente, nach denen diese Bündelungen rechtmäßig sein sollen und der rechtlichen Gegenargumente, die im Rahmen der konkreten Bewertung der eigenen Dienstpostenbündelungen geprüft wurden.

Zu 14. und 15.:

Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesG BW) sind die Funktionen der Beamten und Richter nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen; eine bestimmte Methode ist dabei nicht vorgegeben. Werden Funktionen mehreren Ämtern zugeordnet, spricht man von der Bildung gebündelter Dienstposten bzw. von Dienstpostenbündelung. Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 LBesGBW besteht für den Dienstherrn die Möglichkeit, innerhalb einer Laufbahngruppe Dienstpostenbündelungen vorzunehmen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 16. Dezember 2015 (2 BVR 1958/13) beinhaltet hierzu nähere Vorgaben zur Umsetzung. Das Gericht billigte ausdrücklich die Bündelung über bis zu drei Ämter einer Laufbahngruppe, sofern ein sachlicher Grund hierfür besteht. Ein solcher könne angenommen werden, wenn der betroffene Verwaltungsbereich Teil der sog. „Massenverwaltung“ sei, bei der die gebündelten Dienstposten in der Regel mit ständig wechselnden Aufgaben einhergehen.

Die Tätigkeiten der Polizei im Bereich der Gefahrenabwehr und der Ermittlungen erfordern häufig eine unverzügliche Reaktion auf sich schnell entwickelnde, sehr unterschiedliche Gefährdungslagen. Eine Aufspaltung dienstlicher Aufgaben, um sie jeweils konkret einem Dienstposten des Polizeivollzugsdienstes in einer bestimmten Besoldungsgruppe zuordnen zu können, ist – soweit überhaupt realisierbar – ohne eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Polizei nicht möglich. Der Polizeivollzugsdienst hat grundsätzlich keinen festgelegten und im Wesentlichen dauerhaft gleichbleibenden Tätigkeitsbereich. Die Beamtinnen und Beamten neh-

men je nach Bedarf äußerst vielfältige Aufgaben jeweils mit höchst unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden wahr.

Innerhalb des Projekts Dienstpostenbewertung hat sich das Querschnittsprojekt Recht mit allen rechtlichen Fragen der Dienstpostenbewertung eingehend auseinandergesetzt. Dort kam man nach umfassender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen des BVerfG an eine Dienstpostenbündelung über drei Ämter einer Laufbahngruppe im Bereich der Landespolizei erfüllt sind.

Unter Würdigung des Beschlusses des BVerfG wird eine Dienstpostenbündelung der Besoldungsgruppen A7 bis A9 in der Laufbahngruppe des mittleren Polizeivollzugsdienstes und der Besoldungsgruppen A9 bis A11 in der Laufbahngruppe des gehobenen Polizeivollzugsdienstes rechtlich und auch sachlich für die richtige Bündelungsmöglichkeit erachtet. Das Statusamt A9 mit Amtszulage im mittleren Dienst scheidet aus Rechtsgründen aus einer Bündelung aus. Im Gegensatz zu den Anforderungen einer Beamtin oder eines Beamten im Statusamt A11 unterscheiden sich die Aufgaben für Beamtinnen und Beamten im Statusamt A12 in der polizeilichen Praxis. Aus diesem Grund wurden im Projekt die Funktionen für die Statusämter A12 und A13 im gehobenen Dienst analog als „herausgehobene Funktionen“ definiert und sind somit einzelbewertet.

Der Nichtvollzugsbereich wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit zum Polizeivollzug gleichermaßen bewertet. Im Polizeibereich arbeiten vielfach Vollzugs- und Nichtvollzugskräfte Seite an Seite gleichberechtigt zusammen. Dies wird u. a. bei den Stabsbereichen deutlich, die bei besonderen Einsatzlagen einberufen werden und in den entsprechenden Bereichen auch mit Verwaltungspersonal besetzt sind.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration